



## Neue Vorschriften in der Schweizer Tierschutzverordnung

Christine Künzli, MLaw, stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin (TIR)

Seit dem 1. Februar 2025 gelten zahlreiche neue Verordnungsbestimmungen im Bereich des Tierschutzes. Insbesondere mit der Revision der Tierschutzverordnung will der Bundesrat das Schweizer Tierschutzrecht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen. Dennoch enthält die Tierschutzverordnung noch immer unzählige Vorschriften, die höchst problematische Haltungs- und Umgangsformen mit Tieren legitimieren und ihr Wohlergehen sowie ihre Würde erheblich belasten. Nicht zuletzt steht die Verordnung dadurch auch im Widerspruch zu zentralen Grundsätzen des Tierschutzgesetzes.

Das Schweizer Tierschutzgesetz bezweckt den Schutz des Wohlergehens und der Würde von Tieren. Es regelt den Schutz von Tieren allerdings nur in den Grundzügen. Viele Einzelfragen über die Pflichten und Verbote im Umgang mit Tieren bedürfen daher der Konkretisierung und Ergänzung durch Ausführungsbestimmungen in der Tierschutzverordnung.

### Konkrete Anpassungen in der Tierschutzverordnung

Die Revision der Tierschutzverordnung hatte insbesondere zum Ziel, Anpassungen vorzunehmen, die in den letzten Jahren Gegenstand verschiedener parlamentarischer Vorstösse waren. Seit dem 1. Februar ist etwa die gewerbsmässige Ein- und Durchfuhr von Hundewelpen, die jünger als 15 Wochen sind, verboten. Dasselbe gilt für die wenige Wochen alten Welpen, die direkt nach ihrer Einfuhr ins Eigentum einer Drittperson übertragen werden sollen. Hinsichtlich des Umgangs mit Equiden (pferdeartige Tiere) wird der Verbotskatalog zum Einsatz bestimmter Hilfsmittel erweitert. Neu verboten sind Zäumungen mit gezähnten, einschneidenden, quetschenden oder harten Bestandteilen wie Nasenbügel und Kappzäume mit Metall, die ungepolstert auf dem Nasenbein aufliegen. Ebenso unzulässig ist der Einsatz gedrehter oder scharfkantiger Gebisse wie Draht- oder Kettentrensen. Weiter gilt neu, dass sich

der für Equiden zwingend zu gewährende Sozialkontakt auf einen Artgenossen beziehen muss. Dies bedeutet etwa, dass Esel rechtlich nicht mehr als ausreichende Sozialpartner von Pferden gelten.

Auch bei den Betäubungsmethoden für die Tötung von Nutztieren gibt es Anpassungen. Unter anderem ist die Elektrobetäubung von Kaninchen nunmehr ausdrücklich verboten. Neu zugelassen ist die Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck (LAPS) bei Geflügel. Schweine können nicht mehr nur mit CO<sub>2</sub>-Gas, sondern auch mit besser geeigneten Gasmischungen betäubt werden. Ausserdem dürfen Panzerkrebse nicht mehr mittels mechanischer Zerstörung des Gehirns betäubt beziehungsweise getötet werden.

Die Praxis, Schafen den Schwanz ohne vorherige Schmerzausschaltung zu kürzen, ist künftig generell verboten, wie dies bei vielen anderen Tierarten bereits seit langem der Fall ist. Um Schafzüchtenden die Möglichkeit für züchterische Massnahmen für kürzere Schwänze zu geben, wurde für das Inkrafttreten des Verbots allerdings eine Übergangsfrist von 15 Jahren, d. h. bis ins Jahr 2040, festgelegt. Bis zu deren Ablauf bleibt das Schwanzkürzen bei Schafen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Eine weitere Ordnungsänderung soll den Weg für einen Ausstieg aus der in der Legehennenzucht gängigen Praxis des Kükentötens ebnen. Das Homogenisieren von Embryonen ist neu ab dem Zeitpunkt, in dem eine Schmerzempfindung vorhanden sein könnte, verboten. Gemäss dem aktuellen Wissensstand kann bewusster Schmerz ab dem 13. Tag der Entwicklung des Embryos im Ei nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Vernichtung des Eis bis und mit Tag 12 erlaubt bleibt. Die hierfür notwendige frühzeitige Geschlechtsbestimmung des Embryos im Ei ist heute möglich. Neuerungen erfährt auch das Tierversuchsrecht. Nennenswert ist hierbei etwa die Einführung von Bestimmungen, welche die Anzahl sogenannter Überschusstiere reduzieren soll. Neu dürfen nur noch so viele Tiere gezüchtet werden, wie für die Durchführung von Versuchen notwendig sind. Die Zuchten sind entsprechend zu planen. Neu dürfen zudem Versuchstiere belasteter Linien, deren Belastungen durch Massnahmen nicht vollständig vermieden werden können, erst gehalten und gezüchtet werden, wenn für ihren Einsatz eine Tierversuchsbewilligung vorliegt. Eine Zucht auf Vorrat ist somit verboten.

Erwiesenermassen belastende Praktiken, wie etwa das Aufheben von Mäusen und Ratten am Schwanz, müssen durch modernere technische Methoden ersetzt werden.

### Viele Kompromisse zulasten des Tierwohls

Die verschiedenen Verordnungsveränderungen zugunsten des Tierwohls sind zweifellos zu begrüßen. Bedauerlich ist allerdings, dass zahlreiche weitere problematische Bestimmungen der Tierschutzverordnung, die gegen wichtige Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstossen und den Schutz des Wohlergehens und der Würde von Tieren aushebeln, in der letzten Revision nicht behandelt wurden. Insbesondere die Tierhaltungsbestimmungen bedürfen längst einer grundlegenden Überarbeitung. So bestehen beispielsweise weiterhin erhebliche Mängel in Bezug auf die Bewegungsfreiheit von Tieren und die Gewährung von Sozialkontakten, was im Alltag der Tiere massive Einschränkungen bedeutet. Seitens Tierschutz wurden zudem klare gesetzlich vorgeschriebene Brandschutzmassnahmen für landwirtschaftliche Tierhaltungen, eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen, ein Importverbot für Qualzuchten und ein Verbot für den im Pferdesport eingesetzten Zungenstrecker gefordert. Diesen und vielen weiteren Anliegen ist der Bund bei der Ordnungsrevision bedauerlicherweise nicht nachgekommen.



Christine Künzli (MLaw) ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung erfahren Sie unter: [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)